

Pauline Puppel (Wiesbaden / Aumühle)

„Wenn die Weiber führen das Regiment,
so nimmt es selten ein gut End“¹ –
Anmerkungen zu rechtlichen Grundlagen und Rezeption
weiblicher Herrschaft

Prof. Dr. Dr. h.c. Heide Wunder zum 70. Geburtstag

Am 21. Juni 1700 bat Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg (1669-1727) seine Schwiegermutter mit einem hochhoffiziellen Schreiben um Vergebung. Er versprach der verwitweten Gräfin von Nassau-Schaumburg (1640-1707), zukünftig enthalte er sich gegen „Ihre Gnaden dero fürstlichen Persohn und Bediente aller Thätlichkeiten, so alß ein Eingriff in dero Regierung angesehen würden.“² Nach jahrelangen, unerquicklichen Auseinandersetzungen hatte Elisabeth Charlotte ihren legitimen Anspruch auf die alleinige Landesherrschaft von bedeutenden Rechtsfakultäten bestätigen lassen.

Das Ergebnis der juristischen Gutachten zugunsten der Gräfin mag überraschen, denn bis heute ist in der Öffentlichkeit die Auffassung weit verbreitet, dass selbst hochadelige Frauen im frühneuzeitlichen Europa recht- und schutzlos der Willkür ihrer Väter, Brüder oder Gatten ausgeliefert gewesen seien. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bestand der dominante Diskurs der abendländischen Gesellschaften in der Auffassung „mulier imperii non capax est“³, wie es 1673 der Reichshofrat Nicolaus Christoph von Lyncker (1643-1726) formulierte. Noch 1999 konstatierte der Freiburger Historiker

¹ Schupp, Johann Balthasar (1610-1661): *Lehrreiche Schrifften* (Hanau 1663), Frankfurt a. M. 1677, 3. Buch, 1. Teil, Cap. 5, Vers 29f.

² Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko), Best. 47, Nr. 11805: Streitigkeiten zwischen Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg mit seiner Schwiegermutter Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg wegen der Regierungsgewalt, 1700. Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg, verh. mit Adolf von Nassau-Dillenburg (1629-1676). Vgl. ebd., Best. 47, Nr. 2585. Brommer, Peter: Der Streit zwischen Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg und seiner Schwiegermutter, Fürstin Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg, über die Regierungsgewalt im Jahr 1696, in: *Nassauische Annalen* 109 (1998), S. 215-228. Puppel, Pauline: Der 'Traum' einer jeden Schwiegermutter – Gräfin Elisabeth Charlotte von Nassau-Dillenburg und Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg, in: *zeitenblicke* 8, Nr. 2, unter http://www.zeitenblicke.de/2009/2/puppel/index_html [30.06.2009].

³ Lyncker, Nicolaus Christoph von, *Präses: De Praecellentia Marium juridica prae Fomineis* [!], Respondent Johannes Georgius Manckelius, Giessen 1673, S. 19.

Wolfgang Reinhard in seiner *Geschichte der Staatsgewalt*, bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts seien daher „Frauen als politisch Handelnde in der Regel nicht“⁴ vorgekommen. Wie beispielsweise Sharon Jansen in ihrer Studie über Herrscherinnen in Europa eindrucksvoll herausgearbeitet hat, herrscht über die legitime Ausübung von Herrschaft von Frauen nach wie vor – insbesondere in der klassischen Politik-, Rechts- und Verfassungsgeschichte – eine einmütige Meinung: Die „Obrigkeit ist männlich.“⁵

Der rigorose Ausschluss von Frauen aus der öffentlich-politischen Sphäre ist ein Ergebnis der gesellschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts, das begünstigt von einem linearen Geschichtskonzept und einem ahistorischen Politikbegriff bis heute wenig hinterfragt wird. Im 19. Jahrhundert kam es zur *Polarisierung der Geschlechtscharaktere*, wie Karin Hausen nachgewiesen hat.⁶ Historiker wie Ranke, Droysen, der oben genannte Treitschke und andere urteilten vor dem Hintergrund ihrer eigenen Verfassungswirklichkeit und interpretierten Quellen aus dieser Perspektive.⁷ Sie waren gegen die Gleichberechtigung der Frauen und lehnten die Ansprüche von Frauen auf staatsbürgerliche Rechte ab, die Männern seit der Erklärung der Menschenrechte zugesprochen wurden. Gemäß der bekannten Verse aus dem von dem Historiker Friedrich Schiller (1759-1805) verfassten Gedicht *Das Lied von der Glocke* – „Der Mann muß hinaus/ Ins feindliche Leben/ muß wirken und streben/... und drinnen waltet/ die züchtige Hausfrau“⁸ – wurden die Ge-

⁴ Reinhard, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 40.

⁵ Treitschke, Heinrich von: *Politik. Vorlesungen*, Bd. 1, hg. v. Max Cornicelius, Berlin 1897, S. 252. Vgl. Jansen, Sharon L.: *The Monstrous Regiment of Women. Female Rulers in Early Modern Europe*, New York 2002.

⁶ Vgl. Hausen, Karin: *Die Polarisierung der „Geschlechtercharaktere“ – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*, in: Werner Conze (Hg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Stuttgart 1976, S. 367-393. Frevert, Ute: *„Mann und Weib, und Weib und Mann“*. *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995, S. 25-60. Spitzer, Elke: *Emanzipationsansprüche zwischen der Querelle des Femmes und der modernen Frauenbewegung. Der Wandel des Gleichheitsbegriffs am Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Kassel 2001.

⁷ Vgl. den Beitrag von Svenja Kaduk in dieser Sammlung.

⁸ Schiller, Friedrich von: *Das Lied von der Glocke*, in: *Deutsche Gedichte*, hg. von Karl Krolow, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1982, S. 299-311, hier S. 302. Siehe auch die Illustrationen zur *Glocke* von Ludwig Richter unter <http://www.goethezeitportal.de/index.php?id=1276> [23.01.2008]. Lee, Kyeonghi: *Weiblichkeitskonzeptionen und Frauengestalten im theoretischen und literarischen Werk Friedrich Schillers*, Diss. Marburg 2003, insbes. S. 100-110, unter <http://archiv.ub.uni-marburg.de/diss/z2004/0071/pdf/dkl.pdf> [23.01.2008]. Auf die Rezeption Rousseaus bei Schiller kann hier nur hingewiesen werden. Schiller war nach Fueter, Eduard: *Geschichte der neueren Historiographie*, ND München 1935, S. 400, der „größte Schüler Rousseaus“.

Puppel: Rechtliche Grundlagen

schlechter dichotomen Sphären zugewiesen. So beschrieb beispielsweise 1844 der preußische Historiker Johannes Voigt (1786-1863) das Leben einer Fürstin im Zeitalter der Reformation wie folgt:

„Je wilder der Sturm von außen tobte, sei es im Kampf der Waffen oder im zornhitzten Streite um Lehrmeinungen und Glaubenssatzung, um so mehr sah sie sich vom öffentlichen Leben zurückgedrängt auf die ruhigen Gemache ihres Hofes, in die Kreise ihrer häuslichen Umgebungen, in das Stilleben ihrer fürstlichen Beschäftigungen.“⁹

Die Gesellschaft des frühneuzeitlichen Europa war nach Ständen gegliedert. Obwohl auch in der Vormoderne die Ungleichbehandlung historischer Subjekte auch hinsichtlich ihrer „geschlechtlichen Markierung“¹⁰ deutlich wird, kann die Kategorie Geschlecht als „gesellschaftliche Ordnungskategorie *ersten Ranges*“¹¹, wie sie seit dem Untergang des Ständestaates wirksam wurde, nicht übertragen werden auf die vormodernen Gesellschaften. In der ständischen Gesellschaft besaß sie nicht die universelle Strukturierungskraft wie in der bürgerlichen Gesellschaft. Die binäre Kategorisierung erweist sich hier als nicht ausreichend, denn die von Ungleichheit bestimmte vormoderne Gesellschaft unterwarf Menschen immer mehreren kulturellen, sich wechselseitig überschneidenden Ordnungsschemata. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht und die damit verbundene Wirksamkeit waren eingebunden in den Kontext von anderen Differenzkategorien wie Stand, Lebensalter, Zivil-

⁹ Voigt, Johannes: Hofleben und Hofsitte der Fürstinnen im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1 (1844), S. 62-80, hier S. 63 und 2 (1844), S. 220-265; vgl. zur Person Lohmeyer, Karl: Artikel „Voigt, Johannes“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 40, Leipzig 1896, S. 205-210; zu den Tätigkeitsfeldern einer Fürstin: Keller, Katrin: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532-1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter“, in: Jan Hirschbiegel/ Werner Paravicini (Hg.): Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (= Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 263-285.

¹⁰ Griesebner, Andrea: Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Veronika Aegerter u. a. (Hg.): Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Zürich 1998, S. 129-137, hier S. 131.

¹¹ Medick, Hans/ Trepp, Anne-Charlott: Vorwort, in: Dies. (Hg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte, Herausforderungen und Perspektiven (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 5), Göttingen 1998, S. 7-14, hier S. 11 (Hervorhebung P.P.). Vgl. zur Analyse der strukturellen Gründe für gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung von Frauen qua Geschlecht seit der Französischen Revolution: Gerhard, Ute/ Jansen, Mechthild M./ Maihofer, Andrea (Hg.): Differenz und Gleichheit, Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M. 1990, unveränderte Neuauflage 1997.

stand und Position innerhalb der Geschwisterreihe.¹² Es gab trotz der grundlegenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern keine generelle Unterordnung der Frauen.¹³

Während Frauen in den auf Wahlen basierenden politischen Ordnungen wie den Wahlmonarchien, den alten Stadtrepubliken und den neueren republikanischen Verfassungen in Amerika und Frankreich von der legitimen Partizipation grundsätzlich ausgeschlossen blieben, war in den monarchisch strukturierten Staaten die Regierung einer (hoch-)adeligen Frau qua Geburt legitimiert.¹⁴ In Europa gelangten Prinzessinnen aus eigenem Recht auf den Thron und lenkten als Königinnen die Staatsgeschäfte: Elizabeth Tudor ‚The Virgin Queen‘ (1533-1603) herrschte allein, wie vor ihr bereits ihre Halbschwester Mary Tudor (1516-1558). Isabella von Kastilien (1451-1504) trat die Erbfolge ihres Bruders an und teilte sich die Herrschaft mit ihrem Gemahl Ferdinand von Aragon (1452-1516). Ulrike Eleonore von Schweden (1688-1741) dankte nach kurzer gemeinsamer Regierung zugunsten ihres Gemahls, Friedrich I. von Hessen-Kassel (1676-1751), ab.¹⁵

Auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen in den Territorialstaaten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation sahen die Herrschaft von Frauen durchaus vor. Innerhalb der Dynastie wurde die Herrschaftsberechtigung von Frauen zwar von der Nachrangigkeit, nicht aber von dem grundsätzlichen Ausschluss der weiblichen Mitglieder des Geschlechterverbands bestimmt. In den monarchischen Rechtssystemen war die Standeszugehörigkeit ausschlaggebend für die Möglichkeiten und Grenzen öffentlich, politisch

¹² Vgl. Wunder, Heide: ‚Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond‘. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 264. Dilcher, Gerhard: Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: Ute Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 55-72.

¹³ Vgl. Wunder: Frauen in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 12), S. 264-266. Zur Entwicklung der Klassen im 19. Jahrhundert vgl. Canning, Kathleen: Gender and the Politics of Class Formation, Rethinking German Labor History, in: American Historical Review 97 (1992), S. 736-768. Im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer Ethnie vgl. Gouda, Frances: Das ‚unterlegene‘ Geschlecht in der ‚überlegene‘ Rasse, in: Hanna Schissler (Hg.): Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Frankfurt a. M. / New York 1993, S. 185-203.

¹⁴ Vgl. Wunder, Heide: Dynastie und Herrschaftssicherung. Geschlechter und Geschlecht, in: Dies. (Hg.): Dynastische Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (= Zeitschrift für Historische Forschung, BH 28), Berlin 2002, S. 9-28, hier S. 10f. Dixon, Annette (Hg.): Women Who Ruled. Queens, Goddesses, Amazons in Renaissance and Baroque Art, Ann Arbor 2002.

¹⁵ Vgl. Burmeister, Helmut (Hg.): Friedrich. König von Schweden, Landgraf von Hessen-Kassel. Studien zu Leben und Wirken eines umstrittenen Fürsten (1676-1751) (= Geschichte unserer Heimat 40), Hofgeismar 2003.

zu handeln. Insofern konnte eine adelige Frau von Männern niedrigeren Standes Gehorsam und Unterordnung erwarten.¹⁶

Obwohl Herrschaft von (hoch-)adeligen Frauen strukturell und institutionell in den politischen Systemen frühneuzeitlicher Staaten begründet war, wurden ihre Bedeutung für die politische Geschichte, ihre Rollen und Aufgaben, ihre Handlungsräume, ihr Selbstverständnis und ihre Selbstinszenierung bisher ebenso wenig systematisch erforscht wie Perzeption, Rezeption und die geschlechtsspezifischen Zuweisungen in der politischen Theorie.¹⁷ Anfang der 1980er Jahre heißt es in dem Sammelband *Frauen suchen ihre Geschichte*, dass bis zur Moderne im staatspolitischen Rahmen agierende Frauen eine Randerscheinung gewesen seien.¹⁸ Maria Theresia (1717-1780) oder Katharina II. die Große (1729-1796), Elizabeth I. oder Katharina von Medici (1519-1589) – alle Herrscherinnen gelten immer noch als Ausnahmefrauen, die aufgrund besonderer politischer Situationen, aus Machtgier oder als Marionetten ihrer Minister an die Regierung gelangten.

Im Folgenden werden zunächst die in der Vormoderne gültigen Grundlagen genannt, die die Herrschaft einer (hoch-)adeligen Frau legitimierten. In einem zweiten Schritt wird der juristische Diskurs über die ‚Weiberherrschaft‘¹⁹ skizziert. Dabei wird unter *Herrschaft* die politisch formalisierte

¹⁶ Vgl. Davis, Natalie Zemon: Frauen, Politik und Macht, in: Arlette Farge/ Michelle Perrot/ Georges Duby (Hg.): Geschichte der Frauen, Bd. 3: Frühe Neuzeit, editorische Betreuung der dt. Ausgabe Heide Wunder, Frankfurt a. M. 1997, S. 189-209, hier S. 190. Wunder, Heide: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Gerhard: Frauen in der Geschichte des Rechts (wie Anm. 12), S. 27-54, hier S. 29. Wiesner-Hanks, Merry: Women's Authority in the State and Household in Early Modern Europe, in: Dixon: Women who ruled (wie Anm. 14), S. 27-60.

¹⁷ Vgl. Coole, Diana H.: Women in Political Theory, Sussex/Boulder 1988; Farge, Arlette/ Davis, Nathalie Zeemon: Einleitung, in: Farge/ Perrot/ Duby: Geschichte der Frauen (wie Anm. 16), S. 11-26, hier S. 15f.; Davis: Frauen, Politik und Macht (wie Anm. 16); Scott, Joan Wallach: Gender and the Politics of History, 2. verb. Aufl. New York 1999; Smith, Bonnie G.: The Gender of History. Men, Women and Historical Practice, Cambridge/ Mass. 1998; Jansen: Monstrous Regiment (wie Anm. 5); Keller, Katrin: Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft des Alten Reiches zwischen 1550 und 1750, in: zeitenblicke 8, Nr. 2, unter http://www.zeitenblicke.de/2009/2/keller/index_html [30.06.2009].

¹⁸ Vgl. Bock, Gisela: Historische Frauenforschung, Fragestellungen und Perspektiven, in: Karin Hausen (Hg.): Frauen suchen ihre Geschichte, München 1983, S. 22-59, hier S. 37.

¹⁹ Vgl. Puppel, Pauline: Gynaecocratie: Herrschaft hochadeliger Frauen in der Frühen Neuzeit, in: Gisela Engel/ Friederike Hassauer/ Brita Rang/ Heide Wunder (Hg.): Geschlechterstreit am Beginn der Moderne. Die Querelle des Femmes (= Kulturwissenschaftliche Gender Studies 6), Königstein/ Ts. 2004, S. 152-165. Wunder, Heide: Gynäkokratie. Auf der Suche nach einem verloren gegangenen Begriff der frühneuzeitlichen politischen Sprache, in: zeitenblicke 8, Nr. 2, unter: http://www.zeitenblicke.de/2009/2/wunder/index_html [30.06.2009].

Ausübung von Rechten verstanden, die juristisch abgesichert und daher auch einklagbar war. Reichsrecht, Lehenrecht, Göttliches Recht und Naturrecht, Observanz und dynastisches Hausrecht – der Handlungsraum einer Herrscherin war von mehreren sich teilweise überlagernden Rechtskreisen strukturiert; sie positionierte und bewegte sich in ihnen auf ganz unterschiedliche Weise, je nach den spezifischen Möglichkeiten sowie je nach ihrem Selbstverständnis. Nicht analysiert werden im Folgenden Herrschaftsalltag und Herrschaftsverständnis. Das „doing Fürstin“²⁰, wie jüngst Andrea Lilienthal Handeln und Habitus einer Fürstin genannt hat, ist hier nicht erkenntnisleitend. Anschließend wird der zeitgenössische Diskurs umrissen. Ein immer wieder kehrendes Argumentationsmuster wird freigelegt und seine Wirkmächtigkeit bis in die Moderne aufgezeigt; denn bis heute ist ein Strang des vormodernen Diskurses mächtiger als andere Stimmen. Das Exklusionsprinzip ist heute noch gültig.

1. Die rechtlichen Grundlagen

1.1. Das regierende Paar

Der dynastische Fürstenstaat bot Fürstinnen unterschiedliche Möglichkeiten zu Herrschaft zu gelangen. Zunächst übten adelige Frauen als Ehefrauen eines regierenden Grafen oder Fürsten Herrschaft aus, das Paar bildete ein „Arbeitspaar“, wie es Heide Wunder formuliert hat, das als „Obrigkeit im Elternstand“²¹ gemeinsam über Land und Leute herrschte. Der Handlungsraum der Fürstin hing jedoch ganz entscheidend von dem Einvernehmen mit ihrem Gemahl ab, der den Radius einschränken und erweitern konnte. Andrea Lilienthal hat dies jüngst am Beispiel der Herzogin von Braunschweig-

²⁰ Lilienthal, Andrea: Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophia (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 127), Hannover 2007, S. 16. Vgl. Meise, Helga: „habe ich die politica bei H. Richter angefangen“. Herrschaftsalltag und Herrschaftsverständnis der Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt (1640-1709), in: Wunder (Hg.): Dynastie und Herrschaftssicherung (wie Anm. 14), S. 113-134.

²¹ Wunder: Herrschaft und öffentliches Handeln (wie Anm. 16), S. 37. Dies.: Einleitung. Dynastie und Herrschaftssicherung. Geschlechter und Geschlecht, in: Dies. (Hg.): Dynastie und Herrschaftssicherung (wie Anm. 14), S. 9-28, hier S. 21. Hufschmidt, Anke: Adlige Frauen im We-
serraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis (= VHKW 22 A), Münster 2001, S. 119-268.

Lüneburg (1510-1558) sehr eindrucksvoll dargestellt. Elisabeth trotzte ihrem Gemahl eine Nebenregierung in Münden ab.²²

Ausschlaggebend für die Übertragung der gesamten Regierungsgeschäfte auf die Gemahlin waren Abwesenheit oder längerfristige Krankheit des regierenden Fürsten oder Grafen, wie bereits in dem von Johann Heinrich Zedler (1706-1751) publizierten *Universal-Lexicon* unter dem Stichwort ‚Regierung‘ erläutert wird.²³ Bekannt, aber beispielloos ist das Vorgehen des Landgrafen von Hessen-Kassel (1572-1632). Moritz der Gelehrte war von den Entscheidungen seiner zweiten Gattin Juliane von Nassau-Dillenburg (1587-1643) wenig angetan und machte vieles wieder rückgängig, als er nach längeren Reisen heimkehrte.²⁴ In aller Regel wurden zwischen den Eheleuten die Entscheidungen abgesprochen, oder der abwesende Fürst teilte seiner Gemahlin seine Überlegungen mit und erwartete die Ausführung. Die Korrespondenz zwischen Christine von Sachsen (1506-1549) und dem nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg gefangen gehaltenen Landgrafen Philipp von Hessen (1504-1567) hat Cordula Nolte auch unter diesem Gesichtspunkt analysiert.²⁵ War der Landesherr aufgrund einer Krankheit persönlich nicht in der Lage, Instruktionen zu erlassen, stand seine Stellvertreterin im Zentrum der Herrschaft.²⁶ Im Kriegsfall wurde von der Herrscherin dann durchaus das aktive Eingreifen zur Rettung von Land und Leuten erwartet.²⁷ Die stellvertretende Regierung, wiewohl häufig nachzuweisen, wird in

²² Vgl. Lilienthal: Die Fürstin und die Macht (wie Anm. 20), S. 54-69.

²³ Vgl. Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Großes vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 30, Leipzig 1741, ND Graz 1983, Sp. 1793-1817, hier Sp. 1804f.

²⁴ Vgl. Lemberg, Margret: Juliane Landgräfin zu Hessen (1587-1643). Eine Kasseler und Rotenburger Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg in ihrer Zeit, Darmstadt/ Marburg 1994, S. 291-320.

²⁵ Nolte, Cordula: Christine von Sachsen. Fürstliche Familienbeziehungen im Zeitalter der Reformation, in: Heide Wunder/ Christina Vanja/ Berthold Hinz (Hg.): Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel. Ergebnisse des interdisziplinären Symposiums der Universität Kassel zum 500. Geburtstag des Landgrafen Philipp von Hessen (17. bis 18. Juni 2004) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,8), Marburg 2004, S. 75-88.

²⁶ Vgl. Nolte, Cordula: Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500 ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: ZHF 27 (2000), S. 1-36.

²⁷ Vgl. Watanabe-O’Kelly, Helen: ‚Damals wünschte ich ein Mann zu sein, um dem Krieg meine Tage nachzuhängen.‘ Frauen als Kriegerinnen im Europa der Frühen Neuzeit, in: Klaus Garber (Hg.): Der Frieden. Rekonstruktion einer europäischen Vision, Bd. 1: Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden, Religion – Geschlechter – Natur und Kultur, München 2001, S. 357-368.

biographischen Schriften über den regierenden Adel meist erwähnt, ist bislang jedoch nicht systematisch erforscht.

1.2. Weiberlehen

Aufgrund des Lehenrechts konnte adeligen Frauen beim Aussterben der männlichen Linie das Lehen zufallen. Wegen des Widerspruchs zur Theorie, nach welcher das Lehnswesen als ein militärisch begründeter und damit rein männlicher Bereich galt, wurde es als uneigentliches Lehen, als Weiber-, Schleier- oder Kunkellehen bezeichnet.²⁸ Aber in dieser Regelung offenbart sich der Anspruch, das Lehen für die Dynastie zu erhalten.

In der praktischen Ausübung der Lehensinhaberschaft waren Frauen ‚beschränkt‘. Sie waren von ‚consilia et auxilia‘, den Kriegs- und Beratungsdiensten, die der Vasall seinem Lehnsherrn zu leisten hatte, ausgeschlossen. Die Lehensnehmerin musste die Ersetzungsbefugnisse wahrnehmen und Heer- und Hoffahrt sowie Ehrendienste entweder von einem in ihrem Namen handelnden Lehensbevollmächtigten oder einem kraft eigenen Rechts in eigenem Namen handelnden Lehnsträger erbringen lassen.

Weiberlehen sind seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar und seit dem 15. Jahrhundert weit verbreitet. Die meisten Dynastiewechsel in der europäischen Geschichte sind durch die lehensrechtlich legitimierte Erbfolge der Erbtochter ausgelöst worden. Nicht selten wurden ihre Rechte gegen die Ansprüche entfernterer Verwandter des Mannesstamms durchgesetzt. Die Rolle der „Prinzessin als Braut“²⁹ kommt beispielsweise bei den Heiratsüberlegungen für den Prinzen von Orléans (1394-1465) im Jahr 1398 zum Ausdruck. Die Erbfolge der noch minderjährigen Elisabeth von Görlitz (1390-1451), dem zu diesem Zeitpunkt einzigen Enkelkind Kaiser Karls IV. war ausschlaggebend für die Verlobung. Zu den wohl bekanntesten Erbtöchtern gehört Fräulein Maria von Jever (1500-1575), die nach dem vorzeitigen Tod

²⁸ Vgl. Chambers, David: *Discours de la Légitime Succession des Femmes aux Possessions de leur Parents et du Gouvernement des Princesses aux Empires et Royaumes*, Paris 1579. Ganshof, François-Louis: *Was ist das Lehnswesen?*, 6., erw. Aufl., Darmstadt 1983. Erler, Adalbert: Artikel „Erbtochter“, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1971, Sp. 980f. Koch, Elisabeth: Artikel „Weiberlehen“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1206-1209.

²⁹ Vgl. Stolleis, Michael: *Die Prinzessin als Braut*, in: Joachim Bohnert (Hg.): *Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für A. Hollerbach zum 70. Geburtstag*, Berlin 2001, S. 45-57. Ders.: Artikel „Staatsheirat“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1822-1824. Wolf, Armin: Artikel „Erbtochter“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München 1986, Sp. 2120f.

ihres Bruders das väterliche Erbe reklamierte und mit Waffengewalt erstritt.³⁰

1.3. Öffentliches Recht

Weit häufiger aber als die Lehnserbfolge, bei der von der Erbtochter prinzipiell erwartet wurde, dass sie ihrem Gemahl die Herrschaft überließ,³¹ traten adelige Frauen die Herrschaft als vormundschaftliche Regentin für den minderjährigen Erbprinzen an.³² Von zentraler Bedeutung monarchisch strukturierter Staaten war die Sicherung der Dynastie. Die Geburt des Landeserben wurde durch die standesgemäße Heirat des Fürsten sichergestellt. Aber mit der Sorge um Reproduktion war die Aufgabe der Fürstin für ihre Ankunftsdy-nastie nicht erschöpft. Hinterließ ein Fürst bei seinem Tod einen noch nicht selbständig regierungsfähigen Erben, übernahm in aller Regel die Witwe die vormundschaftliche Regentschaft. Als Repräsentantin des Geschlechterverbandes sicherte sie den Erhalt sowie die Weiterführung der dynastischen Ter-ritorialgewalt bis zur Volljährigkeit des Erben. Denn die Regentin trat an die Spitze der Herrschaft und setzte sich für die Herrschaftskontinuität ein, die während der Minderjährigkeit des rechtmäßigen Landesherrn den Ansprü-chen von Seiten der männlichen Dynastieangehörigen, von Seiten der Le-hensherrn, die mitunter versuchten, das Lehen als erledigt wieder einzuzie-hen, sowie von Seiten des landsässigen Adels preisgegeben war. Als Franz Hugo von Nassau-Siegen (1678-1735) starb, behauptete seine Witwe, Leo-poldine Ernestine Juliane von Hohenlohe-Bartenstein (1703-1776), schwan-ger zu sein und beanspruchte die Herrschaft. Daraufhin wurde vom Reichs-hofrat im September 1735 eine ‚inspectio ventris‘ angeordnet.³³ Um die

³⁰ Sander, Antje (Hg.): Das Fräulein und die Renaissance. Maria von Jever 1500-1575. Herr-schaft und Kultur in einer friesischen Residenz des 16. Jahrhundert, Oldenburg 2000.

³¹ Vgl. Osse, Melchior von: Politisches Testament an Augustum Churfürsten zu Sachsen ein unterteniges bedenken Melchiorn von Osse, der rechten doctorn und diser zeit S. Churf. Gn. hofrichtern, hg. von Christian Thomasius, Halle 1717, S. 200f. Es muss im Einzelfall aber ge-prüft werden, wer die Regierung führte. Zum Beispiel übertrug Louise Isabelle in ihrer 1799 ererbten Grafschaft Sayn-Hachenburg nicht ihrem Gemahl Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg die Regierung, vgl. zum ehelichen Verhältnis Krautkremer, Andrea: „A mon tres cher fritz“. Fürstin Louise Isabelle von Nassau-Weilburg (1772-1827) in ihren Briefen. Ein Beitrag zur Briefkultur und zum Frauenbild um 1800 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 78), Wiesbaden 2007.

³² Vgl. Puppel, Pauline: Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500-1700 (= Geschichte und Geschlechter 43), Frankfurt a. M. 2004.

³³ Vgl. LHA Ko, Best. 48, Nr. 648: Karl Kaspar von der Leyen ist als Reichskommissar an der Überwachung der angeblichen Schwangerschaft der verwitweten Fürstin Leopoldine zu Nas-sau-Siegen beteiligt, 1735-1771. Artikel „Siegen“ in: Zedler: Großes vollständiges Universal-

vormundschaftliche Regentschaft übernehmen zu dürfen, wurde von der Fürstin erwartet, dass sie sich nicht wieder verheiratete, und dass sie auf die so genannten weiblichen Rechtswohltaten, den ‚Senatus Consultum Velleianum‘ verzichtete, also voll geschäftsfähig wurde.³⁴ Erlangte der Prinz die Volljährigkeit, sollte die gräfliche oder fürstliche Witwe die Regentschaft niederlegen und sich auf ihren Witwensitz zurückziehen.³⁵

1.4. Wittum

Um die standesgemäße Versorgung der Witwe zu sichern, wurden Regelungen in den Hausverträgen und Eheverträgen getroffen. Darüber hinaus erhielt eine (hoch-)adelige Frau von ihrem Gemahl auch Mobilien und Immobilien während der Ehe zu Eigentum übertragen. Juliane von Nassau-Dillenburg, die zweite Ehefrau von Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, ließ sich anlässlich der Geburten von Söhnen Güter verschreiben.³⁶

Das Wittum unterstand der Herrschaft der (hoch-)adeligen Witwe. Welche Orte zur standesgemäßen Versorgung der Witwen bestimmt wurden, hing von mehreren Faktoren ab: Zum einen von der Anzahl der unterzubringenden Familienangehörigen, zum andern von der Übereinstimmung zwischen der Höhe des eingebrachten Heiratsguts und den Einkünften aus dem

Lexicon, Bd. 43, Leipzig 1743, ND Graz 1984, Sp. 1090-1094, hier Sp. 1091. Leopoldine trat im Oktober 1740 in ein Kölner Kloster ein.

³⁴ Digesten 16, 1, 1 pr. Stryk, Samuel: *Continuatio altera usus moderni pandectarum*, a libro XIII. usque ad XXII., 3. (posthume) Aufl. Halle 1726, Lib. XVI, Tit. I. ad Sctum Vellejanum, § 2. Vgl. Mönlich, Ulrike: *Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem velleianischen Senatsbeschluss*, Köln 1999, S. 168-171. Carus, Hendrikje: *Strategien vor Gericht? Die ‚velleianischen Freyheiten‘ im sächsischen Recht (1648-1806)*, in: Grethe Jacobsen (Hg.): *Less Favored – More Favored. Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History*, Kopenhagen 2005, unter www.kb.dk/kb/publikationer/fundogforskning/online/artikler/08_Foster.pdf [13.06.2005].

³⁵ Zum Konflikt zwischen Regentin und Sohn vgl. Rawert, Katrin: *Regentin und Witwe. Zeitliche Herrschaft und das Verhältnis zwischen Gisela Agnes von Anhalt-Köthen und ihren Kindern*, in: Eva Labouvie (Hg.): *Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie*, Köln 2007, S. 49-77. Zu bürgerlichen Witwen Kruse, Britta Juliane: *Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2007. Ingendahl, Gesa: *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie (= Geschichte & Geschlechter 54)*, Frankfurt a. M. 2006. Gottschalk, Karin: *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig (= Geschichte & Geschlechter 41)*, Frankfurt a. M. 2003. Nach wie vor unbefriedigend ist die Erforschung der Situation adeliger Witwen.

³⁶ Vgl. Lemberg, Margret: *Frauen um Landgraf Moritz. Wirkungsmöglichkeiten einer Fürstin zu Anfang des 17. Jahrhunderts*, in: Gerhard Menk (Hg.): *Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Kalvinist zwischen Politik und Wissenschaft*, Marburg 2000, S. 173-195, hier S. 181.

Wittum.³⁷ Der öffentliche Akt der Herrschaftsübernahme im Wittum wurde durch die Huldigung der Untertanen begründet. Innerhalb des ihr zugesprochenen Wittums besaß eine fürstliche Witwe häufig Jagd-, Fischerei-, Holz- und Mastrechte, die in Ehevertrag und Wittumsverschreibung festgelegt wurden. Darüber hinaus hatte sie als Grundherrin Anspruch auf Frondienst der Bauern und übte die Gerichtsbarkeit aus.³⁸ Im Mai 1511 strengte beispielsweise Herzogin Anna von Mecklenburg (1485-1525) vor dem Reichskammergericht einen Prozess gegen die Regenten der Landgrafschaft Hessen an, denen sie vorwarf, in ihrem Wittum Grünberg in ihren „gerichtszwang freuelich gegriffen“³⁹ und dadurch den Landfrieden gebrochen zu haben. Das Gericht urteilte, dass der Witwe die Schlösser, Städte und Ämter „mit aller oberkeyt, herlichkeit, gerichtszwang, rechtlicher nutzung und zugehorung“⁴⁰ verschrieben worden seien.

Ebenso wenig wie die Herrschaft von adeligen Witwen auf ihren Wittumsgütern systematisch analysiert wurde, so wenig sind die Lebenswirklichkeiten und Hofhaltungen fürstlicher Witwen in der Frühen Neuzeit umfassend bearbeitet. Eine erste Studie hat Uta Löwenstein vorgelegt und auf die noch unbearbeiteten Forschungsfelder hingewiesen.⁴¹ Die Erkenntnisse über die Ausstattung verwitweter Gräfinnen und Fürstinnen werden nach wie vor nur in landesgeschichtlichen Darstellungen erwähnt, jedoch nicht vergleichend untersucht.

1.5. Geistliches Recht

Diese Herrschaftsformen von (hoch-)adeligen Frauen finden sich überall in Europa. Einzigartig im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation war eine andere Ausprägung. In geringer Zahl und nur in mindermächtigen Territorien

³⁷ Vgl. Spiess, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, BH 111), Stuttgart 1993, S. 131-187.

³⁸ Vgl. Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM), Best. 2, I: Personalien 8, Anna von Mecklenburg: Eheverordung zwischen Herzog Magnus II. und Wilhelm II., 1500.

³⁹ StAM, Best. 2, II. Landesregierung, B. Vormundschafts- und Regentschaftsstreit 1509-1518: Kaiser Maximilian I. an die Regenten, Worms 7. Mai 1511. Hessische Landtagsakten, Bd. 1: 1508-1521 (VHKH 2), hg. von Hans Glagau, Marburg 1901, S. 544.

⁴⁰ StAM, Kaiser Maximilian I. an die Regenten, 1511 (wie Anm. 38). Vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Best. Maximiliana: Landgräfin Anna an Kaiser Maximilian I., 14. Oktober 1509.

⁴¹ Vgl. Löwenstein, Uta: „Daß sie sich uf iren Withumbssitz begeben und sich sonsten anderer Herrschafften Sachen und Handlungen nicht undernehmen ...“. Hofhaltungen fürstlicher Frauen und Witwen in der Frühen Neuzeit, in: Jörg Jochen Berns/ Detlef Ignasiak (Hg.): Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen/ Jena 1993, S. 115-137.

anzutreffen sind die Fürstbittinnen. Die Äbtissinnen der Reichsstifte übten sowohl weltliche als auch geistliche Herrschaft aus. Sie waren immediat und damit den Reichsfürsten gleich an Rang, besaßen also alle reichsfürstlichen Rechte und Pflichten wie Jurisdiktion, Gesetzgebung, Münzrecht, Bündnisrecht, das jus belli ac pacis, die Heerfolge usw., und sie verfügten ebenso wie die Reichsfürsten über Sitz und Stimme auf dem Reichstag.⁴² Die Frage, „ob Fürstbittinnen über Herrschaft verfügen“, bejahte beispielsweise 1685 der Jenaer Professor Peter Müller (1640-1696) in seinem Traktat *De Gynaecrocratia in Imperii Germanici* ohne jegliche Einschränkung.⁴³ Die historische Forschung hat Fürstbittinnen erst vor wenigen Jahren als Untersuchungsobjekte entdeckt.⁴⁴ Herrschaft, Regierungsausübung, Selbstverständnis und zeitgenössische Zuschreibungen der Reichsbittinnen sind nach wie vor wenig bearbeitet.

2. Der juristische Diskurs

Tradiert wird bis heute eine Argumentationsebene des christlich-anthropologisch fundierten staatstheoretischen Diskurses der Frühen Neuzeit. Die Aufteilung der Aufgaben in Haus und Staat war grundsätzlich geschlechtsspezifisch. Juristisch betrachtet galten Frauen als „amtsunfähig“⁴⁵,

⁴² Vgl. Wiesner, Merry E.: Gender and Power in Early Modern Europe. The Empire Strikes Back, in: Lynne Tatlock (Hg.): *The Graph of Sex and the German Text. Gendered Culture in Early Modern Germany 1500-1700* (= Chloe, BH zum Daphnis 19), Amsterdam 1994, S. 201-223.

⁴³ Müller, Peter: *De gynaecrocratia in regionibus Imperii germanici, von Äbtissinnen und Standes-Vormunderinnen im H. R. Reich. Eamini proponit Autor Joh. Daniel Gihnelein Coburgensis*, Jena 1685, Sect. 1, Cap. 4, § 10, 21. Zur Person siehe Deutsches Biographisches Archiv, fiche 873, S. 68-110.

⁴⁴ Vgl. Küppers-Braun, Ute: *Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605-1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln* (= Quellen und Studien 8), Münster 1997. Dies.: *Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen*, Essen 2003. Puppel, Pauline: „Mon mari“ – „Ma chère femme“. Fürstbittin Maria Kunigunde von Essen und Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Trier, in: *Koblenzer Beiträge zur Geschichte und Kultur*, N.F. 15/16 (2008), S. 43-66.

⁴⁵ Coing, Helmut: *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1, München 1989, S. 258, vgl. zum ‚Zirkelschluss‘ der juristischen Argumentation Koch, Elisabeth: *Zur juristischen Stellung des weiblichen Geschlechts im Jahrhundert von Humanismus und Reformation*, in: Maria Teresa Guerra Medici (Hg.): *Orientamenti civilistici e canonistici sulla condizione della Donna*, Neapel/ Rom 1996, S. 139-150, hier S. 148. Belloni, Annalisa: *Die Rolle der Frau in der Jurisprudenz der Renaissance*, in: Paul Gerhard Schmidt (Hg.): *Die Frau in der Renaissance*, Wiesbaden 1994,

weshalb ihnen im Prinzip der Zutritt zur öffentlichen und zur obrigkeitlichen Sphäre versagt wurde.

Angesichts der regierenden Königinnen, Fürstinnen und Gräfinnen suchten Theologen und insbesondere Rechtsgelehrte nach Erläuterungen. Sie konnten die Spannung zwischen sozialer Ordnungsvorstellung und real existierenden Herrscherinnen nicht leugnen. Den Widerspruch zwischen Ideal und Realität lösten sie durch das Prinzip der Exklusion.

In den meisten frühneuzeitlichen Abhandlungen wurden Frauen nicht nur die Herrschaftsübernahme, sondern auch gleich die Befähigung zu Herrschaft und damit die Legitimation ihrer Herrschaftsausübung im Prinzip abgesprochen. Der Eisenacher Universalgelehrte Paullini (1643-1712), der zahlreiche Werke historiographischen Inhalts veröffentlichte, meinte, „weil es nu Weibern an politischer Prudentz/ dem rechten Auge der Regierung/ fehlt“⁴⁶, dürften Frauen nicht zu den Regierungsgeschäften zugelassen werden. Mit Blick auf die ‚Historien‘ musste Paullini jedoch eingestehen, dass

„allerhand schöne/ löbliche/ und glückselige Weiber-Regimente/ als in Schweden/ Dännemarck/ Norwegen/ Schott- und Engelland/ Castilien/ Neapel/ Spanien/ Hungarn/ u. a. m. wo Christina/ Margaretha/ Elisabeth/ Marie/ Joanna/ Isabella u. a. m. annoch in gutem Ruhm sind.“⁴⁷

Ebenso wenig wie die Herrschaftsbefähigung von Frauen konnten die Gelehrten ihre rechtmäßige Herrschaftsausübung grundsätzlich ablehnen. Der empirische Befund, der in krassem Gegensatz zur gedachten Geschlechterordnung stand, ließ sich nun einmal nicht leugnen.

Der Halberstädter Theologe Tobias Herold (1583-1628) beispielsweise schrieb deshalb in seinem 1619 veröffentlichten Fürstenspiegel, dass die

S. 55-80, hier S. 69. Zu Ämtern, die von Frauen übernommen wurden, vgl. Gleixner, Ulrike: Die ‚Gute‘ und die ‚Böse‘. Hebammen als Amtsfrauen auf dem Land, in: Heide Wunder (Hg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, S. 96-122.

⁴⁶ Paullini, Christian Franz: Zeit-kürtzende Erbauliche Lust, oder: Allerhand außerlesener rar- und curioser, so nütz- als ergetzlicher Geist- und Weltlicher Denckwürdigkeiten, 3. Teil, Frankfurt a. M. 1697, Cap. 86: Vom witzigen Weiber-Regiment, S. 1119-1125, hier S. 1120. Vgl. Münch, Paul: Die Obrigkeit im Vaterstand, in: Elgar Blühm (Hg.): Hof, Staat und Gesellschaft, Amsterdam 1982, S. 15-40.

⁴⁷ Paullini: Erbauliche Lust (wie Anm. 46), S. 1122. Paullini beruft sich auf Bodin, Jean: Les six Livres de la République, Paris 1576, Liv. 6, Cap. 5 sowie auf den Straßburger Professor für Geschichte und Rhetorik, Matthias Bernegger (1582-1649): Synopsis politicorum Lipsii, hg. v. Johann Andreas Bose, Jena 1664, Lib. 2, Cap. 3, § 48f.; zur juristischen Argumentation vgl. u. a. Söllner, Alfred: Zu den Literaturtypen des Usus modernus, in: *Ius commune* 2 (1969), S. 167-186, hier S. 171.

Herrschaft einer Frau eigentlich unzulässig sei. Mitunter, so musste er einräumen, erfordere sie jedoch die „Notdurft.“⁴⁸ Diesen Erklärungsansatz nutzte auch der dänische Rat Dietrich Reinkingk (1590-1664), der zu den einflussreichsten Vertretern evangelischer Juristen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zählte. Ebenso wie Herold musste er zugeben, dass Frauen unter bestimmten Umständen zur Regierung gelangen konnten. Dieses Phänomen erläuterte er in seiner breit rezipierten Schrift *Biblische Policy*, in der die theologischen Bezüge seiner Staatsauffassung offensichtlich werden:

„Es ist zwar in heilger Schrift und sonsten in weltlichen Historien und Geschichten Exempla vorhanden/ dass auch Weiber löblich regieret/ aber dieselbe sind so seltsam und rare, darauß keine regula zu formieren ist. ... Man muß aber in allen Gesetzen und Satzungen das Absehen darauff wenden/ was ins gemein und nicht was selten geschiehet/ ... also koennen auch die ... sonderbahre Exempla sehr weniger Weibspersonen/ kein universal praedicat deß Frawenzimmers und weiblichen Geschlechts geben/ oder ins gemein das Weiber Regiment wider die Gottliche/ gemeine / und naturliche Verordnenung stabilieren und behaupten.“⁴⁹

Ebenso äußerte sich der Herborner Theologe Franciscus Philippus Florinus (1650-1700) in seinem Traktat *Oeconomus prudens oder Großer Herren Stands und adelicher Haus-Vatter*, das zahlreiche Auflagen erlebte:

„auch [haben ...] Weiber bißweilen löblich regiert/ und guten Rath ertheilet. [...] Allein ist dieses etwas rares/ und können solche sonderbahre Exempla sehr weniger Weibs-Persohnen kein Universal-Praedicat dem Frauen-Zimmer und Weiblichen Geschlecht beylegen.“⁵⁰

⁴⁸ Herold, Tobias: Regenten=Buch oder Tractat von weltlicher Herrn und Regenten/ auch der reformirten Bischoffe ihrem Ampt und Stande/ Rätth und Dienern/ getrewen und ungetrewen, Leipzig 1619, ²1620 (ohne Paginierung). Zur Person vgl. Deutscher Biographischer Index (DBI), fiche 523, Nr. 341.

⁴⁹ Reinkingk, Dietrich: *Biblische Policy*, Frankfurt a. M. 1653, 2. Buch: Vom weltlichen Stande, Axioma 4, S. 160f. Zu Person und Werk vgl. Link, Christoph: Dietrich Reinkingk, in: Michael Stolleis (Hg.): *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*, München 1995, S. 78-99.

⁵⁰ Florinus, Franciscus Philippus: *Oeconomus prudens et legalis continuatus, oder: Großer Herren Stands und adelicher Haus-Vatter* bestehend aus Fünf Büchern, Nürnberg 1719, hier 1. Buch, 1. Kapitel, § 17. Zur Person vgl. Sperl, Heinrich: Artikel „Florinus“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 48, Leipzig 1904, S. 601f. als Korrektur zu Leisewitz, Carl: Artikel „Florinus“, in: ebd., Bd. 7, S. 131f. Haushofer, Heinz: Artikel „Florin“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 5, Berlin 1961, S. 255. Ders.: Das Problem des Florinus, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 30 (1982), S. 168-175.

Puppel: Rechtliche Grundlagen

Bei Herold, Reinking, Florin und anderen Gelehrten findet sich immer wieder dieselbe Konstruktion. Der prinzipielle Ausschluss von Frauen von Herrschaft wurde nicht in Frage gestellt. Königinnen und Fürstinnen, die aus eigenem Recht, als Stellvertreterinnen oder als Regentinnen Herrschaft ausübten, wurden vielmehr zu Ausnahmen stilisiert. Die Gelehrten waren der Meinung, dass nur selten und nur auserwählten Frauen die Übernahme von Herrschaft möglich gewesen sei. Denn diesen besonderen Frauen sei es vergönnt gewesen, die Grenzen der eigenen Weiblichkeit zu überschreiten. Nur die ‚Vermännlichung‘ befähige sie, dem weiblichen Geschlecht prinzipiell unangemessene Tätigkeiten wie Regieren und Rechtsprechung zu vollbringen.⁵¹

Nach Ansicht der Kirchenväter, Gelehrten und Staatsmänner vervollkommnete sich die Frau, der ‚mas occasionatus‘, durch die Überwindung des Weiblichen. Zum Topos gehörte die Annahme, die Vermännlichung befähige ausgewählte Frauen zu wahren Glauben, zu Gelehrsamkeit und zu weiser, gerechter Herrschaft. Gläubige, gelehrte und regierende Frauen verband nach Ansicht der Gelehrten eine Gemeinsamkeit: Sie besaßen keine weibliche Wesensart, sondern männliche Eigenschaften, die gott- und naturgegeben waren.⁵² Damit jedoch waren sie ‚Ausnahme-Frauen‘: Frauen, die aufgrund individueller Veranlagung und aufgrund Gottes Vorsehung von allen anderen Frauen unterschieden wurden. Diesen, und ausschließlich diesen Frauen sei es ausnahmsweise, nur in Notfällen und Krisenzeiten gestattet, in der öffentlich-politischen Sphäre zu agieren.

3. Schluss

Das Exklusionsprinzip, dessen sich der eingangs zitierte Freiburger Historiker Reinhard bedient, hat eine lange Tradition. Reinhard stellt die rhetorisch aufzufassende Frage, ob alle „‘power women‘ bis zum heutigen Tag ihre Stel-

⁵¹ Vgl. Puppel, Pauline: ‚Virilibus curis, faeminarum vitia exuerant‘. Zur Konstruktion der Ausnahme, in: Jens Flemming et al. (Hg.): Lesarten der Geschichte: Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. Festschrift für Heide Wunder zum 65. Geburtstag (= Kasseler Semesterbücher Studia Cassellana 14), Kassel 2004, S. 356-376.

⁵² Vgl. Keckermann, Bartholomäus: Systema Disciplinae Politicae, Hanau 1607, hier ²1616, Lib. 1, Cap. 2, S. 40: „Sin verò foeminam consideres extraordinario modo, quatenus Deus et natura eam instruit interdum masculis virtutibus, atque adea quodammodo ex foemina marem facit, si non corpore, saltem animo et affectibus, eatenus sceptrum foeminis etiam tradi potest, ... Et sic hanc quaestionem videntur determinare verba Taciti, quae Lipsius ... citat.“

lung durch männliche Eigenschaften, die allein für die Politik qualifizieren, legitimieren⁵³ müssen.

Als Ehefrauen, Erbtöchter, Regentinnen und Äbtissinnen übten adelige Frauen in der Vormoderne Herrschaft aus. Nicht nur Fakten sind zu ermitteln, Frauen zu ‚entdecken‘, die im damals wie heute als männlich reklamierten Bereich der großen Politik auftraten, nicht nur ihre Handlungsmöglichkeiten, ihr Selbstverständnis, die Inszenierung ihrer Herrschaft und die zeitgenössischen Rezeption zu erforschen und einem größeren Publikum bekannt zu machen, sondern als Aufgabe bleibt vor allem, die Diskurse über die Herrschaftsausübung von Frauen und die weibliche Herrschaftsbefähigung zu analysieren, um ihre Wirkmächtigkeit im Hier und Jetzt aufzuzeigen, zu hinterfragen und abzubauen. Die essentialistischen Aussagen über Männlichkeit und Weiblichkeit darf aus den Quellen nicht ‚einfach‘ übernommen werden – statt die Auffassung fortzuschreiben, dass bestimmte Verhaltenweisen und bestimmte Eigenschaften männlich konnotiert sind, sollte gefragt werden, weshalb ein Autor schreibt, was er schreibt und aus welchen Gründen er sich in welche Diskurstradition einschreibt.

Die Analyse der Diskurse kann zur Re-Konzeptualisierung des Politischen führen. Bereits vor einigen Jahren hat Ute Frevert darauf aufmerksam gemacht, dass der enge Politikbegriff, der auf Staat und Institution bezogen ist, Frauen kategorisch aus dem Feld des Politischen herausdrängt und die historische Exklusion damit gleichsam begrifflich-methodisch reproduziert.⁵⁴ Die Konzeptualisierung des Politischen sollte also erweitert werden: Im Zentrum der Forschung würden dann nicht mehr die Mechanismen der Marginalisierung und des prinzipiellen Ausschlusses und damit eng verknüpft die ‚Stigmatisierung‘ zu Ausnahme-Frauen stehen. Die Historische Frauen- und Geschlechterforschung betont, dass selbst die klassische Politikgeschichte nicht länger ohne die Einbindung von Frauen als legitimen Akteurinnen fortgeschrieben werden kann. Denn die Herrschaftsausübung von Frauen war strukturell und institutionell in den meisten politischen Systemen frühneuzeitlicher Staaten angelegt.⁵⁵

⁵³ Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt (wie Anm. 4), S. 41.

⁵⁴ Frevert, Ute (Hg.): Neue Politikgeschichte: Perspektiven einer historischen Politikforschung, Frankfurt a. M. 2005, S. 157.

⁵⁵ Wunder, Heide: Konfession, Religiosität und politisches Handeln von Frauen vom ausgehenden 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 1 (1997), S. 75-98; dies.: Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit, in: Dies./ Gisela Engel (Hg.): Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein/ Ts. 1998, S. 57-78.

Darüber hinaus könnte die Frage nach den Räumen des Politischen neu gestellt werden. In der Vormoderne wurde unter ‚Politik‘ auch Machtkunst verstanden, aber in erster Linie war ‚Politik‘ das Handeln zur Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung, das moralische Handeln im Sinne des Gemeinwohls.⁵⁶ So hat auch Hannah Arendt (1906-1975) beispielsweise ‚Politik‘ als Beziehungen, die aus der Verschiedenheit der Menschen entstehen, letztlich als Interaktionen der historischen Subjekte aufgefasst.⁵⁷ Simone de Beauvoir (1908-1986) hat darauf hingewiesen, dass das Geschlecht sozial konstruiert ist, folglich ein Resultat aus Sozialisation in der Kindheit und Beschränkungen durch Gesetz und Kultur.⁵⁸ Sie war beileibe nicht die erste, die diesen Gedanken äußerte, bereits in seiner 1779 publizierten *History of Women from the Earliest Antiquity to the Present Time* schrieb William Alexander M. D. of Edinburgh d. J., dass der Unterschied zwischen den Geschlechtern ein Werk der Kunst, nicht der Natur sei, also auf unterschiedlicher Erziehung beruhe.⁵⁹ Dies war keine Erkenntnis der Aufklärung. Schon Mitte des 17. Jahrhunderts forderte der sachsen-gothaischen Hofrat Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692), dass Prinzessinnen umfassend ausgebildet werden sollten. Denn er wusste aus eigener Erfahrung, dass Fürstinnen und Gräfinnen durchaus selbständig und oft erfolgreich die Landesregierung übernahmen.⁶⁰

Aber während die Ansicht Jean Bodins (1529/30-1596), die Weiberherrschaft widerspreche dem Naturrecht,⁶¹ ebenso gern zitiert wurde wie andere misogynen Äußerungen vormoderner Juristen, Theologen und Gelehrter, so ist der Diskursstrang zugunsten der gleichberechtigten Erziehung und Ausbildung von Frauen, mithin zugunsten der Herrschaft von Frauen kaum rezipiert

⁵⁶ Vgl. Artikel „Politick“, „Politie“, in: Zedler: Großes vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 28, Leipzig 1741, ND Graz 1982, Sp. 1525-1527, 1529.

⁵⁷ Vgl. Arendt, Hannah: *The Human Condition*, Chicago 1958; dt.: *Vita activa oder vom tätigen Leben*, Stuttgart 1960, hier München/ Zürich ⁴2006.

⁵⁸ Vgl. Beauvoir, Simone de: *Le Deuxieme Sexe*. Bd. 1: *Les Faits et les Mythes*, Bd. 2: *L'Experience vecue*, Paris 1949.

⁵⁹ Hier zitiert nach Stollberg-Rilinger, Barbara: *Europa im Jahrhundert der Aufklärung*, Stuttgart 2000, S. 330-335.

⁶⁰ Vgl. Seckendorff, Veit Ludwig von: *Teutscher Fürsten-Stat [...]*, Frankfurt/ Leipzig 1656, S. 366. Auf diese Argumente, die auch Samuel Stryk, René Descartes, Poullain de la Barre und Marie Le Jars de Gournay entwickelten, kann hier nur hingewiesen werden; vgl. Hierdeis, Irene: ‚Die Gleichheit der Geschlechter‘ und ‚Die Erziehung der Frauen‘ bei Poullain de la Barre (1647-1723). *Zur Modernität eines Vergessenen*, Frankfurt a. M. 1993. Fraisse, Geneviève: *Les Femmes et leur Histoire*, Paris 1988, S. 37-64.

⁶¹ Vgl. Bodin, Jean: *Les Six Livres de la République*, Paris 1576, Liv. 6, Cap. 5, ediert von Gérard Mairet, Paris 1993, S. 559 u. 561. Siehe auch den Beitrag von Christiane Zabel in dieser Sammlung.

worden. Die Zuweisung der Geschlechter zu dichotomen Sphären, wie sie im Zuge der Entwicklung der Humanwissenschaften im 18. und 19. Jahrhundert vorgenommen wurde, wirkte sich insbesondere im Bereich der ‚Politik‘ aus. Obwohl bereits humanistische, rationalistische und frühaufklärerische Denker und Denkerinnen die Ungleichheit von Mann und Frau in der geschlechtsspezifischen Erziehung und Bildung begründet sahen, und obwohl im Zuge der Französischen Revolution Politiker und Gelehrte wie der Marquis de Condorcet (1743-1794)⁶², Olympe de Gouges (1748-1793)⁶³, Theodor Gottlieb von Hippel (1741-1796)⁶⁴ und Mary Wollstonecraft (1759-1797)⁶⁵ sich für die Einbeziehung der Frauen in die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte einsetzten, wurde das „Weib, die zweite Hälfte des Menschengeschlechts“⁶⁶ zum ‚deuxième sexe‘, das an der fortschreitenden Rechtsgleichheit bürgerlicher Subjekte keinen Anteil hatte und nachhaltig aus der staatspolitischen Sphäre ausgeschlossen wurde.⁶⁷ Diese gesellschaftliche Entwicklung zeitigte auch Auswirkungen in der sich zunehmend verwissenschaftlichenden Geschichtsschreibung. Herrscherinnen sind daher im Wissensbestand der so genannten ‚allgemeinen Geschichte‘ nach wie vor nicht nur unterrepräsentiert, sondern werden – wenn sie genannt werden – als machtgerige Mannweiber oder als charakterstarke Persönlichkeiten dargestellt.⁶⁸

In den Territorialstaaten des Heiligen Römischen Reichs herrschten Fürstinnen, sie bedienten sich geschickt der Diskurse und nutzten normative Zu-

⁶² Vgl. Condorcet, Marie Jean Antoine N. de Caritat de: Sur l'Admission des Femmes au Droit de Cité, Paris 1790, in: Œuvres, tome 10, Paris 1847, S. 119-130.

⁶³ Vgl. Gouges, Olympe de: Les Droits de la Femme et la Citoyenne, dédié à la Reine, Paris 1791, übers. von Ute Gerhard: Menschenrechte auch für Frauen, in: Kritische Justiz 2 (1987), S. 145-149.

⁶⁴ Vgl. Hippel, Theodor Gottlieb von: Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1792, ND Frankfurt a. M. 1977. Vgl. Spitzer: Emanzipationsansprüche (wie Anm. 6), Kap. 3.

⁶⁵ Vgl. Wollstonecraft, Mary: A Vindication of the Rights of Women with Scriptures on Political and Moral Subjects, London 1792, ND New York 1988.

⁶⁶ Artikel „Weib“, in: Johann Georg Krünitz' Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in Deutschland, hg. von C. D. Hoffmann, 235. Teil, Berlin 1856, S. 546-574, hier S. 546.

⁶⁷ Vgl. Beauvoir: Deuxieme Sexe (wie Anm. 58). Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt a. M. 1986. Gerhard, Ute: Menschenrechte – Frauenrechte 1789, in: Victoria Schmidt-Linsenhoff (Hg.): Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und neue Weiblichkeit 1760-1830, Frankfurt a. M. 1989, S. 55-72. Dies. et al. (Hg.): Differenz und Gleichheit (wie Anm. 11).

⁶⁸ Vgl. Wunder: Dynastie und Herrschaftssicherung (wie Anm. 20), S. 11, 13. Puppel: Virilibus curis (wie Anm. 51).

Puppel: Rechtliche Grundlagen

schreibungen. Mears bringt dies in ihrer Studie *Queenship and Political Discourse* zum Ausdruck, in der sie die Herrschaftsauffassung der Virgin Queen untersucht. Königin Elizabeth I. rief ihren Truppen im Jahr 1588 am Vorabend der Schlacht gegen die spanische Armada zu, „I have the body but of a weak and feeble woman, but I have the heart and stomach of a king.“⁶⁹ Sie machte ihren Anspruch auf die selbständige Herrschaft gegenüber ihren Offizieren und Räten sowie gegenüber der Öffentlichkeit deutlich. Wie Mears nachweist, sah Elizabeth sich als legitime Thronerbin, von Gottes Gnaden Königin von England, das Volk als ihrem Willen untertan und ihr Gehorsam schuldig. Ebenso selbstverständlich wie die Königin legte auch Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg, die sich ihre alleinige Regierungsgewalt von vier Rechtsfakultäten bestätigen ließ, diese Haltung beim ‚policy making‘ an den Tag.

Wieso, lautet also nach wie vor die Frage, formuliert ein so kompetenter Historiker wie Reinhard als Erkenntnisziel seiner verfassungsgeschichtlichen Studie, dass die Geschichte der Staatsgewalt auch die „bemerkenswerten Ausnahme-Frauen beachten“ und zugleich prüfen müsse, „wie sie in das Bild der Männerpolitik passen“?⁷⁰

⁶⁹ Hier zitiert nach www.nationalcenter.org/ElizabethTilbury.html [02.01.2008]. Vgl. Mears, Natalie: *Queenship and Political Discourse in the Elizabethan Realms*, Cambridge 2005.

⁷⁰ Reinhard: *Geschichte der Staatsgewalt* (wie Anm. 4), S. 40.